

Erklärung gemäß § 82a EibG


Gemäß § 82a Abs 1 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017



Dr. Robert Streller

Erklärung gemäß § 82a EibG

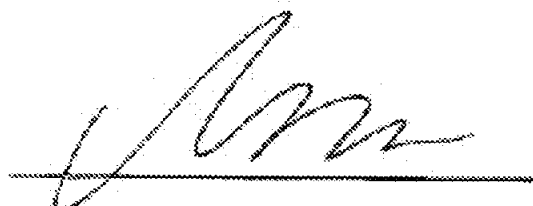
Gemäß § 82a Abs 1 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017



Mag. Mario Matzer

Erklärung gemäß § 82a EisebG

Gemäß § 82a Abs 1 EisebG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EisebG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017


.....
MMag. Dr. Clemens Kaupa, LL.M.

Erklärung gemäß § 82a EibG

Gemäß § 82a Abs 1 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EibG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017



Mag. Norbert Fürst

Erklärung gemäß § 82a EISbG

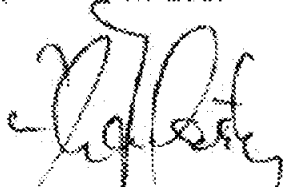
Gemäß § 82a Abs 1 EISbG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EISbG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017



Dr. Karl-Johann Hartig

Erklärung gemäß § 82a EISbG

Gemäß § 82a Abs 1 EISbG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln (Z 1), dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein (Z 2) und dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter (Z 3).

Gemäß § 82a Abs 2 EISbG haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission der Bundesregierung jährlich eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs 1 verpflichten (Z 1) und eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten (Z 2) vorzulegen.

Ich erkläre daher, stets unabhängig von allen Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln, in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt zu sein und mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung zu stehen, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen über die Beförderung meiner Person, meines Reisegepäcks oder meiner Güter.

Ich erkläre weiters, keine unmittelbaren oder mittelbaren Interessen zu haben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die Wahrnehmung meiner Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

Wien, am 13. Juni 2017



Mag. Romana Wieser